



Auskunft erteilt:	Frau Lothschütz	Amt/EB:	31-Ordnungsamt
Tel.:	0261 129 4675	e-mail:	ordnungsrecht-gewerbe@stadt.koblenz.de
Koblenz,	04.03.2024		

An alle Mitglieder des Fachausschusses der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz)

Ich lade hiermit zu einer Sitzung des Fachausschusses der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) am

Mittwoch, den 13.03.2024, 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal 103, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz, ein.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Punkt 1:	Bericht über die Maßnahmen gegen Vandalismus Vorlage: UV/0052/2024
Punkt 2:	Bericht über das Integrationskonzept Vorlage: UV/0050/2024
Punkt 3:	Indienststellung der Facheinheit Führungsunterstützung bei der freiwilligen Feuerwehr Vorlage: UV/0319/2023
Punkt 4:	Ausbau des Sirenenwarnnetzes im Stadtgebiet Koblenz mit Fördermittel des Landes Vorlage: UV/0006/2024
Punkt 5:	Unterrichtung über die Analyse der Einsatzdaten der Feuerwehr Koblenz aus dem Jahr 2023 Vorlage: UV/0032/2024
Punkt 6:	Antrag der CDU-Ratsfraktion: Änderung der Marktsatzung Vorlage: AT/0093/2023
Punkt 6.1:	Stellungnahme zum Antrag der CDU-Ratsfraktion: Änderung der Marktsatzung Vorlage: ST/0021/2024
Punkt 7:	Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Vortrag Integrierten Leitstelle Vorlage: AT/0126/2023

Punkt 7.1:	Beschlussvorlage zum Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Vortrag Integrierte Leitstelle Vorlage: BV/0117/2024
Punkt 8:	Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Taxi- und Funkmietwagen in Koblenz Vorlage: AT/0018/2024
Punkt 8.1:	Stellungnahme zum Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Taxi- und Funkmietwagen in Koblenz Vorlage: ST/0017/2024
Punkt 9:	Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Ausländerbehörde Koblenz Vorlage: AT/0019/2024
Punkt 9.1:	Stellungnahme zum Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Ausländerbehörde Koblenz Vorlage: ST/0018/2024
Punkt 10:	Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Sachstandsbericht Asylbewerberheim Rheinanlagen Vorlage: AT/0020/2024
Punkt 10.1:	Stellungnahme zum Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Sachstandsbericht Asylbewerberheim Rheinanlagen Vorlage: ST/0019/2024
Punkt 11:	Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Bericht zu Wahlvorbereitungen Vorlage: AT/0023/2024
Punkt 11.1:	Stellungnahme zum Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Bericht zu Wahlvorbereitungen Vorlage: ST/0023/2024
Punkt 12:	Verschiedenes

Wenn Sie im Hinblick auf Ihren Teilnahmewunsch aufgrund einer Einschränkung Unterstützungsbedarf haben, melden Sie sich bitte unter der genannten Telefon-, Faxnummer oder Emailadresse. Verwaltungsseitig wird dann versucht, das zur Unterstützung Erforderliche und Umsetzbare in die Wege zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Ulrike Mohrs
Bürgermeisterin



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0052/2024		Datum: 23.02.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31,20,01/Lo	
Betreff: Bericht über die Maßnahmen gegen Vandalismus			
Gremienweg:			
13.03.2024	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Unterrichtung:

Wie in der Stellungnahme zum Antrag AT/0097/2023 angekündigt, wird im Folgenden über die Umsetzung der Maßnahmen gegen Vandalismus in Abstimmung mit der Polizei informiert.

Polizei und Ordnungsamt haben im Jahr 2023 eine Vielzahl von Kontrollen an den signifikanten Örtlichkeiten im Stadtteil Rübenach durchgeführt. Zuletzt erfolgte ein großer gemeinsamer Einsatz anlässlich der diesjährigen Karnevalsveranstaltungen.

Das im Rahmen der Verbundstrategie durchgeführte Einsatzkonzept soll auch im Jahr 2024 aufrechterhalten werden. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass sich die Zuständigkeit des Kommunalen Vollzugsdienstes auf das gesamte Stadtgebiet bezieht und eine dauerhafte bzw. tägliche Präsenz nicht möglich ist. Sofern Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten festgestellt werden, werden diese verfolgt bzw. zur Anzeige gebracht.

Finanzielle Auswirkungen: keine



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0050/2024		Datum: 23.02.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01/Lo	
Betreff: Bericht über das Integrationskonzept			
Gremienweg:			
13.03.2024	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen <input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
			<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt geändert

Unterrichtung:

Das 2007 erstellte Integrationskonzept wurde mit großer bürgerschaftlicher Beteiligung und mit Unterstützung der IMAP GmbH komplett überarbeitet und als strategisches Integrationskonzept neu aufgestellt. Am 30.06.22 erfolgte die einstimmige Beschlussfassung über die Einsetzung des neuen Konzeptes im Stadtrat. Für die Notwendigkeit einer neuerlichen Überarbeitung dieses Konzeptes werden noch keine Anhaltspunkte gesehen.

Im Integrationskonzept erklärt die Stadt Koblenz ihre Verantwortung für eine gelingende lokale Integrationsarbeit unter Übernahme einer Koordinierungs-, einer Gestaltungs- und einer Dienstleistungsfunktion. Vier Handlungsschwerpunkte mit Zielen, das Handlungsfeld Ehrenamt inbegriffen, sind festgelegt.

Bei der Umsetzung des Konzeptes zeigt sich, dass nach dem Wegfall (2022) der 2015 eingerichteten Stelle einer Ansprechperson für ehrenamtlich Engagierte in der Integrationsarbeit mit Zugewanderten, das Handlungsfeld Ehrenamt, nicht zufriedenstellend bearbeitet werden kann. Das Ehrenamt soll als wichtige Säule der Integrationsarbeit wertgeschätzt und unterstützt werden. Bessere Information der Zielgruppe sowie der Akteure im bürgerschaftlichen Engagement ist gefordert. Es fehlt ein zentraler Ansprechpartner für Aktive, für die Akquise neuer interessierter Personen sowie die Schulung und Vernetzung von ehrenamtlich Engagierten in der Integrationsarbeit. Die städtische Beratungsstelle IKOKO bedarf der hauptamtlichen Begleitung und die Anerkennungskultur soll gefördert werden.

Auch das Handlungsfeld „Flüchtlingsarbeit“ wird durch die sinkende Zahl der aktiv Helfenden in Mitleidenschaft gezogen. Das Integrationskonzept gibt an: Asylbewerbende und Geflüchtete werden in Koblenz bestmöglich aufgenommen, orientiert, betreut und begleitet. Dies kann bei den hohen Zuzugs- und Zuweisungszahlen von den städtischen Sozialarbeitenden nicht allein geleistet werden. Um den Bedarf ehrenamtlichen Engagements zu erhöhen und Menschen im Rahmen des Ehrenamtes zu motivieren und zu unterstützen, sollte eine hauptamtliche Ansprechperson eingesetzt sein.

Dies ist auch das Ergebnis der Arbeitskreise zu den vier Handlungsfeldern des Integrationskonzeptes. Zur Förderung der Transparenz über städtische Angebote und Möglichkeiten wird zudem eine fortlaufend aktualisierte Internetdarstellung benötigt.

Aufgaben eines neuen „Ehrenamtskoordinierenden“ können sein:

- Informationen vermitteln und auf der städtischen Website aufbereitet einstellen. Dabei sollen Verlinkungen mit entsprechenden externen Seiten eingearbeitet werden. Mögliche Themen: Beratungsstellen/ Ratgeber, Veranstaltungen im Kontext Migration/ Integration, Sprachförderung, Arbeitsmarktintegration, Dolmetschen, Spenden, Gesundheit, Kinder/Schule, Studium, Fördermittel usw.
- Öffentlichkeitsarbeit und Akquise neuer aktiver Personen.
- Vernetzung der haupt- oder ehrenamtlich Tätigen.
- Die Betreuung der Integrationskoordinierungsstelle Koblenz (IKOKO). Einbindung und Schulung neuer aktiver Personen.
- Zentrale Ansprechperson für ehrenamtlich Tätige zum Thema Migration/Integration zur Unterstützung.
- Organisation von Schulungen/ Vorträgen/ Workshops zu relevanten Themen.
- Organisation monatlicher Stammtische inklusive Informationsinput und Zeit für Austausch und Vernetzung der aktiven Personen.
- Förderung der Anerkennungskultur und Organisation der Verleihung der Integrationsehrennadel.

Hintergrund:

Während 2007 bei der Verabschiedung des 1. Integrationskonzeptes 9,1 % der Stadtbevölkerung keine deutsche Staatsangehörigkeit hatten und der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund bei etwa 20 % lag, haben nun 17,7 % der Menschen keine deutsche Staatsangehörigkeit und 36 % der Koblenzerinnen und Koblenzer haben einen im Einwohnermeldesystem erkennbaren Migrationshintergrund. Integrationsarbeit ist unverzichtbar für die Stadtgesellschaft und ist auf vielseitiges bürgerliches ehrenamtliches Engagement angewiesen, um erfolgreich zu sein. Die Integrationsbeauftragte hat alle Handlungsfelder der Integrationsarbeit abzudecken, auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren und ist Ansprechpartnerin für alle Belange der Thematik Integration innerhalb und außerhalb der Verwaltung. Eine vollumfängliche Übernahme der Aufgaben des Handlungsfeldes Ehrenamt sowie der Aufbau und die Pflege eines umfangreichen Internetauftritts kann daher nicht geleistet werden.

Finanzielle Auswirkungen: keine.



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0319/2023		Datum: 08.11.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Az.: 37-50 ge	
Betreff:			
Indienststellung der Facheinheit Führungsunterstützung bei der freiwilligen Feuerwehr			
Gremienweg:			
13.03.2024	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen <input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis vertagt <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
			<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt geändert

Unterrichtung:

Die kreisfreien Städte haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz gemäß § 4 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, deren Aufgaben über den Aufgabenbereich der Feuerwehr hinausgehen, bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen.

Gemäß den zuvor genannten rechtlichen Grundlagen und nach der Vorgabe der Feuerwehrverordnung (FwVO) ist die Stadt Koblenz entsprechend den in der Gemeinde vorhandenen Gefahrenrisiken in Facheinheiten und taktische Einheiten gegliedert. Hierzu verfügt die Feuerwehr Koblenz bereits über eine Vielzahl an Facheinheiten bei der Freiwilligen Feuerwehr sowie Berufsfeuerwehr:

- Technische Hilfe
- Wasserrettung
- Messen
- Dekontamination
- Vegetationsbrand
- Tauchen
- Löschboot
- Höhenrettung
- Gefahrstoffe

Der Aufgabenbereich der Führungsunterstützung gehört auch zu diesen Einrichtungen. Bisher waren einige Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren einheitsübergreifend in der sogenannten IuK-Gruppe (Information und Kommunikation) im Bereich der Führungsunterstützung qualifiziert. Dadurch war die IuK-Gruppe verantwortlich für den Einsatzbetrieb des Einsatzleitwagen 2 (ELW 2), welcher sich durch eine separate Funkzelle mit zwei Arbeitsplätzen und einem baulich getrennten kompakten Stabsraum auszeichnet, um den Einsatzleiter vor Ort an der Einsatzstelle technisch und personell - insbesondere in der Funkkommunikation - zu unterstützen.

Weiterhin involviert sind die Einsatzkräfte bei vorgeplanten Großeinsatzlagen (z.B. Bombenentschärfungen) sowie besonderen Einsatzlagen (z.B. Rhein in Flammen), welche den Einsatz der Technischen Einsatzleitung (TEL) in den Räumlichkeiten der Feuerwache 1 erfordern. Dort bedienen die Mitglieder sowohl die Kommunikation der Funkarbeitsplätze als auch bedarfsorientiert das Bürgertelefon und sind unterstützend in den organisatorischen Abläufen entscheidender Sachgebiete der Technischen Einsatzleitung eingebunden.

Durch eine Sachspende der Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz (LFV-RLP) konnte im Jahr 2023 der Feuerwehr Koblenz eine Drohne kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Dieses ausbildungsintensive Fluggerät sollte auch von der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt werden können. In diesem Zug qualifizierten sich die einheitsübergreifenden Mitglieder der IuK-Gruppe, unterstützt durch weitere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Einheit Bubenheim mit den notwendigen Flugberechtigungsscheinen weiter.

Der Einsatz der Drohne zur Luftaufklärung bei unübersichtlichen Einsatzlagen fällt nach den Vorgaben der Dienstvorschrift 100 (DV 100) – „Führung und Leitung im Einsatz“ in den Schwerpunkt der sogenannten Lageerkundung und dient als Mittel der Informationsgewinnung. Weitere feste Bestandteile dieser Führungsunterstützung sind Mittel zu Informationsverarbeitung und Informationsübertragung, die originären Unterstützungsaufgaben der bisherigen operativen IuK-Gruppe.

Auf dieser Grundlage wurde der Fachbereich „IuK“ aus der ehemaligen IuK-Gruppe mit dem neuen Fachbereich „Drohne“ zu einer gemeinsamen Facheinheit „Führungsunterstützung“ verbunden. Der Facheinheit stehen neben dem Einsatzleitwagen 2 auch Schulungsräumlichkeiten in der Feuerwache 3 zur Verfügung, ebenso ist die Drohne und persönliche Schutzkleidung dort stationiert. Die Alarmierung erfolgt in Abhängigkeit des Einsatzstichwortes in den Alarmstufen 3 und 4 der Alarm- und Ausrückordnung der Feuerwehr Koblenz sowie durch individuelle lageabhängige Anforderung des Einsatzleiters.

Am 13. September fand die erste offizielle Versammlung der Facheinheit Führungsunterstützung statt. Bei dieser konstituierenden Sitzung wurde die Wahl eines kommissarischen Einheitsführers sowie eines kommissarischen Stellvertreters für die Dauer von 2 Jahren einvernehmlich durchgeführt. Somit wird ein Stellenwert vergleichbar den klassischen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehren erreicht, dies führt zu einer deutlich besseren einheitsinternen Kommunikation und Organisation.

Am 01. Oktober 2023 hat nun die neue Facheinheit „Führungsunterstützung“ offiziell ihren Dienst zusammen mit der Feuerwache 3 aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

-keine-

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

-keine-



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0006/2024		Datum: 05.01.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Az.: 37-50	
Betreff: Ausbau des Sirenenwarnnetzes im Stadtgebiet Koblenz mit Fördermittel des Landes			
Gremienweg:			
13.03.2024	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Unterrichtung:

Bereits im Jahr 2017 hat die Stadt Koblenz begonnen das Sirenenwarnnetz im Stadtgebiet sukzessive auszubauen. Ende 2021 hat das Land Rheinland-Pfalz als Folge der Ereignisse im Ahrtal und anderen Teilen des Landes ein Förderprogramm für die Errichtung von Sirenen als Warnmittel für die Bevölkerung aufgelegt. Aus dieser Förderung konnte die Stadt Koblenz bereits einen Betrag in Höhe von 162.750,00 Euro für sich gewinnen.

Im Dezember des Jahres 2023 hat das Land Rheinland-Pfalz die Stadt Koblenz mit einer weiteren Förderung versehen. Dies war infolge des Fortschritts des Ausbaus innerhalb des Stadtgebietes mit einem bereits weitreichenden Sirenenwarnnetzes möglich.

Die Stadt Koblenz wird im Ergebnis eine weitere Förderung mit einem Betrag in Höhe von 227.750,00 Euro erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

-Zusätzliche Einnahmen zugunsten der Stadt Koblenz-

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

-keine-



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0032/2024		Datum: 07.02.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Az.: 37-50 / ge	
Betreff:			
Unterrichtung über die Analyse der Einsatzdaten der Feuerwehr Koblenz aus dem Jahr 2023			
Gremienweg:			
13.03.2024	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen <input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
			<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Unterrichtung:

Für das aktuelle Betrachtungsjahr 2023 kann ein tendenzieller Zugang des Gesamteinsatzaufkommens festgehalten werden. Dieser beläuft sich auf insgesamt 2.401 Einsätzen für die gesamte Feuerwehr Koblenz, wovon 2.361 Einsätze im Stadtgebiet vorlagen. Dahingehend ist die Zahl der zeitkritischen Ereignisse (ZEG) relativ konstant bei 1.545 Einsätzen. Der aktuelle Anteil der Einsätze mit ZEG-Relevanz an den Gesamteinsätzen liegt bei 65,43%.

Durch die Anpassung der Alarm- und Ausrückordnung der Feuerwehr Koblenz, auf Grundlage der durchgeführten Brandschutzbedarfsplanung, liegt seit dem Jahr 2018 grundsätzlich eine deutliche Steigerung der Einsatzbeteiligungen der Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr vor. Das betrifft insbesondere die Einsätze mit ZEG-Relevanz. Somit konnte die im Grundsatzbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses enthaltene Vorgabe der verstärkten Einbindung der Freiwilligen Feuerwehr zu Risikoeinsätzen, bei denen ein „Menschenleben in Gefahr“ sein könnte, vollumfänglich umgesetzt werden. Die Freiwillige Feuerwehr hat in 2023 insgesamt 514 Einsätze absolviert, wovon mit ZEG-Relevanz 266 Einsätze vorlagen.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen sowohl beim Gesamteinsatzgeschehen als auch bei den ZEG-relevanten Einsätzen in den Stadtteilen/ Bereichen Altstadt, Karthause, Lützel, Metternich, Rauental und Vorstadt.

Die durchschnittliche Ausrückzeit betrug bei der Berufsfeuerwehr 1:28 Minuten. Für die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehreinheiten lag diese bei 7:19 Minuten.

Das durchschnittliche monatliche Einsatzgeschehen beläuft sich auf 200 Einsätze.

Die Analyse des Zielerreichungsgrades in Hinblick auf die Einhaltung der Einsatzgrundzeit von zehn Minuten für die Feuerwehr Koblenz liegt mit 90,4% erstmals über dem beschlossenen Sollwert von 90%. Dies zeigt, dass durch das nunmehr seit 1. Oktober 2023 in Betrieb befindliche Mehr-Wachen-Konzept die Eintreffzeiten der Berufsfeuerwehr für sämtliche Stadtteile optimiert werden konnten.

Weitere Einzelheiten können der Anlage entnommen werden.

Anlage:

Unterrichtung Einsatzanalyse

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

-keine-

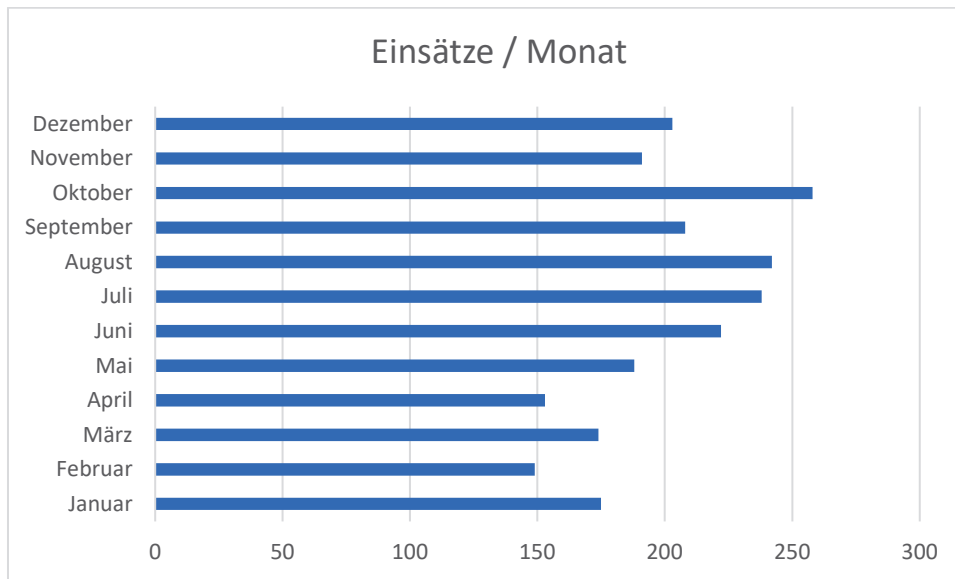
Anlage zur Unterrichtungsvorlage „Analyse der Einsatzdaten“ für 2023

1.) Einsatzaufkommen

Der nachfolgenden Tabelle kann das Einsatzaufkommen sowie dessen Entwicklung entnommen werden. Die Abkürzung ZEG steht dabei für „Zeitkritisches Ereignis“, also einen Einsatz bei dem die Sonderrechte in Anspruch genommen werden müssen und die gesetzliche Einsatzgrundzeit grundsätzlich einzuhalten ist.

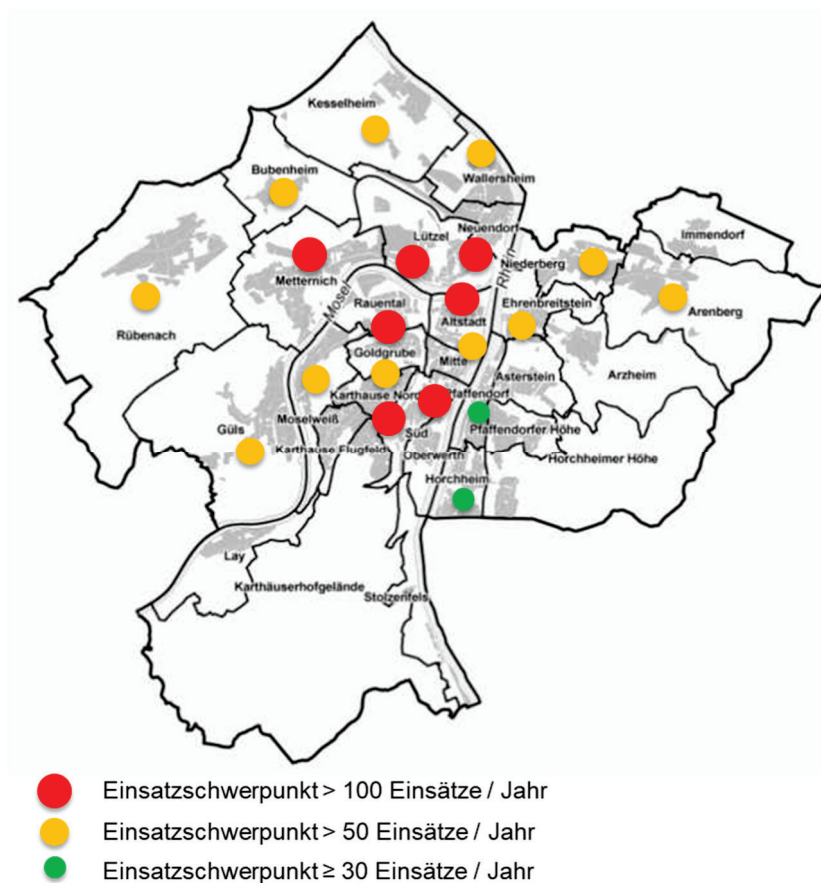
Standort	2021	2022	2023
Berufsfeuerwehr			
Einsätze BF gesamt	1.982	2.175	2.269
ZEG-relev. Einsätze	1.417	1.569	1.565
nicht relev. ZEG-Einsätze	565	606	704
Freiwillige Feuerwehr			
Einsätze FF gesamt	474	374	514
ZEG-relev. Einsätze	211	200	266
nicht relev. ZEG-Einsätze	263	174	248
Einsatzverhalten im Stadtgebiet			
Einsätze gesamt (beinhaltet Einsätze der BF mit und ohne Beteiligung der FF sowie Paralleleinsätze, welche durch FF einzeln abgedeckt wurden)	2.110	2.209	2.361
ZEG-relev. Einsätze im Stadtgebiet	1.468	1.585	1.545
ZEG-relev. Einsätze nicht in Einsatzgrundzeit von 10 min. erreicht	135	164	143
Zielerreichungsgrad im Stadtgebiet (Einsatzgrundzeit < 10 min.)	88,5%	88,5%	90,4%

Aus der nachfolgenden Abbildung kann das monatliche Einsatzaufkommen der Feuerwehr Koblenz entnommen werden:



Monatlich wird die Feuerwehr Koblenz durchschnittlich zu 200 Einsätzen alarmiert. Erfahrungsgemäß sind die Monate Januar bis April etwas niedriger frequentiert. Bedingt durch Unwetterereignisse dahingehend steigt die Einsatzanzahl i.d.R. ab Mai bis Oktober.

Die folgende Abbildung zeigt das Einsatzaufkommen je Stadtteil:



Stadtteil	Summe	Anteil ZEG	%-Anteil
B-Straßen	59	27	45,76%
BAB	29	25	86,21%
DB	0	0	
Altstadt	280	202	72,14%
Arenberg	52	28	53,85%
Arzheim	29	11	37,93%
Asterstein	39	25	64,10%
Bisholder	1	0	0,00%
Bubenheim	52	37	71,15%
Ehrenbreitstein	67	31	46,27%
Goldgrube	82	67	81,71%
Güls	63	30	47,62%
Horchheim	36	22	61,11%
Horchheimer-Höhe	16	12	75,00%
Immendorf	16	11	68,75%
Karthause	141	106	75,18%
Kesselheim	93	63	67,74%
Koblenz	8	5	62,50%
Lay	15	8	53,33%
Lützel	197	139	70,56%
Metternich	147	98	66,67%
Moselweiß	79	42	53,16%
Neuendorf	106	77	72,64%
Niederberg	68	37	54,41%
Oberwerth	28	16	57,14%
Pfaffendorf	39	21	53,85%
Pfaffendorfer-Höhe	29	19	65,52%
Rauental	214	121	56,54%
Rübenach	67	48	71,64%
Stadtmitte	99	75	75,76%
Stadtwald	12	7	58,33%
Stolzenfels	15	8	53,33%
Vorstadt	143	100	69,93%
Wallersheim	40	27	67,50%
Einsätze Koblenz	2361	1545	65,44%

Einsatzaufkommen je Stadtteil

2.) Zeitliches Ausrückverhalten

Die reale Ausrückzeit bestimmt elementar die tatsächliche Einhaltung der Einsatzgrundzeit. Denn der verfügbare Zeitraum für die Anfahrt ergibt sich aus der gesetzlich zulässigen Einsatzgrundzeit von 10 Minuten abzüglich der Ausrückzeit. In 2016 konnte bei der Berufsfeuerwehr ein sogenannter „Voralarm“ technisch realisiert werden, der die diensthabenden Einsatzkräfte auf der Feuerwache noch während der eigentlichen Disposition in der Leitstelle voralarmiert. Hierdurch konnten die Ausrückzeiten der Berufsfeuerwehr nochmals um ca. 15 bis 20 Sekunden optimiert und seitdem auf einen annähernd gleichbleibenden Wert verstätigt werden. Die Ausrückzeiten der Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr

werden stattdessen maßgeblich von der jeweils tagesaktuellen Verfügbarkeit der Einsatzkräfte sowie der Entfernung zum jeweiligen Gerätehaus und dem innerstädtischen Verkehrsaufkommen bestimmt. Die personelle Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Einsatzkräfte kann als relativ konstant bezeichnet werden. Allerdings führt die seit 2018 umgesetzte tageszeitunabhängige Einsatzeinbindung der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der stetigen Verkehrszunahme zu höheren Ausrückzeiten.

Aus der nachfolgenden Tabelle können die Ausrückzeiten (Angabe in Minuten) der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehr entnommen werden:

Standort	2017	2019	2021	2022	2023
Berufsfeuerwehr	1:37	1:34	1:34	1:37	1:28
Freiwillige Feuerwehr	6:17	7:37	8:01	7:14	7:19

3.) Einsatzarten

	Anzahl	ZEG	%-Anteil ZEG
Brand	820	820	100,00%
Hilfeleistung	942	617	65,50%
Gefahrstoffe	339	112	33,04%
Wasser	29	16	55,17%
Unwetter	2	2	100,00%
Sonstige	230	4	1,74%
BSW	39	0	0,00%
Gesamt	2.401	1.571	65,43%



Antrag

Vorlage: AT/0093/2023		Datum: 06.07.2023	
Verfasser:	01-Ratsfraktion CDU	Az.:	
Betreff: Antrag der CDU-Ratsfraktion: Änderung der Marktsatzung			
Gremienweg:			
21.07.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/> ohne BE	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> geändert	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung wird beauftragt, § 26 Absatz 3 der Marktsatzung wie folgt zu ändern:

IST: (3) Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze der jeweiligen Art vorhanden sind, entscheidet bei Gleichwertigkeit der Attraktivität die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bei gleichzeitigem Eingang das Losverfahren.

NEU: (3) Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze der jeweiligen Art vorhanden sind, werden bei Gleichwertigkeit der Attraktivität - aus ökologischen und ökonomischen Gründen - lokale Anbieter bevorzugt. Ansonsten entscheidet bei Gleichwertigkeit der Attraktivität die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bei gleichzeitigem Eingang das Losverfahren.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:



Antrag

Vorlage: AT/0093/2023		Datum: 06.07.2023			
Verfasser: 01-Ratsfraktion CDU		Az.:			
Betreff: Antrag der CDU-Ratsfraktion: Änderung der Marktsatzung					
Gremienweg:					
13.03.2024	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	<input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
14.09.2023	Stadtrat TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input checked="" type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	<input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
21.07.2023	Stadtrat TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	<input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung wird beauftragt, § 26 Absatz 3 der Marktsatzung wie folgt zu ändern:

IST: (3) Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze der jeweiligen Art vorhanden sind, entscheidet bei Gleichwertigkeit der Attraktivität die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bei gleichzeitigem Eingang das Losverfahren.

NEU: (3) Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze der jeweiligen Art vorhanden sind, werden bei Gleichwertigkeit der Attraktivität - aus ökologischen und ökonomischen Gründen - lokale Anbieter bevorzugt. Ansonsten entscheidet bei Gleichwertigkeit der Attraktivität die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bei gleichzeitigem Eingang das Losverfahren.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0093/2023

Vorlage: ST/0021/2024		Datum: 23.02.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01/Lo	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag der CDU-Ratsfraktion: Änderung der Marktsatzung			
Gremienweg:			
13.03.2024	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Stellungnahme:

Zum Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion vom 14.09.2023:

§ 27 Abs. 3 Satz 1: „Ein Unternehmer hat...bis 30 Tage vor... für adäquaten Ersatz zu sorgen.“

Wenn der ausfallende Unternehmende den Ersatzunternehmenden verbindlich bestimmen darf, würde dies § 27 Abs. 4 widersprechen. Dieser besagt: "Ein Tausch von Standplätzen zwischen den Schaustellern untereinander sowie die Überlassung eines Platzes an Dritte ist nicht zulässig. Über die Vergabe eines freigewordenen Platzes entscheidet ausschließlich die Stadt". Diese Regelung muss so beibehalten werden, damit die Verwaltung prüfen und sicherstellen kann, dass der einspringende Unternehmende überhaupt ein adäquater Ersatz ist und die gewerberechtliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Änderung würde auch den §§ 5 - 9 (Allgemeiner Teil der Marktsatzung: vorherige Zulassung durch die Stadt Koblenz, Zulassung ist nicht übertragbar, usw.) widersprechen und das in § 26 geregelte besondere Zulassungsverfahren für Kirmessen ggf. unterlaufen.

Deshalb kann die Verwaltung diesem Vorschlag nicht zustimmen.

Da die Verwaltung im regelmäßigen Austausch mit Herrn Müller vom Schaustellerverband steht, konnte bei bisherigen Absagen der Unternehmenden in den meisten Fällen Ersatz gefunden werden. Dies gelingt natürlich nicht immer, da die Schaustellenden schon zu Beginn des Jahres ihre gesamten Termine planen.

§ 27 Abs. 3 Satz 2: „Bei wiederholter Nichtinanspruchnahme nicht mehr berücksichtigen...“

Diese Forderung ist bereits in § 7 Abs. 3 Nr. b (Allgemeiner Teil) geregelt. Dieser besagt, dass die Zulassung versagt werden kann, wenn die Bewerbenden bereits gegen Vorschriften der Marktsatzung verstoßen haben und zu befürchten ist, dass sich solche Verstöße wiederholen. Daraus folgt, dass die Verwaltung die Schaustellenden, die wiederholt nicht fristgerecht 14 Tage vor der Veranstaltung abgesagt haben, bereits jetzt zukünftig ausschließen kann. Außerdem ist gem. § 33 Abs. 1 Nr. 31 ein Ordnungswidrigkeitsverfahren möglich, wenn gegen die Anzeigepflicht verstoßen wurde. Beides war in der Praxis bisher nicht relevant.

Dieser Ergänzungsvorschlag ist aus Sicht der Verwaltung überflüssig, da er in der Praxis, unter anderem, durch den regelmäßigen Austausch mit Herrn Müller und den der Verwaltung zur Verfügung stehenden Mitteln ohnehin bereits entsprechend umgesetzt wird.

Zu den Änderungsvorschlägen der WGS-Fraktion vom 30.01.2024:

1) *„Koblenzer Unternehmer sollten immer Vorrang haben“*

Hierzu wurde bereits im Juli 2023 zum damaligen Antrag der CDU-Fraktion auf Änderung des § 26 Abs. 3 (Zulassung zu den Kirmessen) ausführlich Stellung genommen, die zur Erinnerung nochmal beigefügt ist:

„Bei der derzeitigen Zulassungsregelung wird - bei ausreichendem Platz und Gleichwertigkeit der Attraktivität der Fahrgeschäfte oder Stände der Schaustellenden - die Auswahl nur nach dem Prioritätssystem also der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen (oder bei gleichzeitigem Eingang das Losverfahren) getroffen. Dieses Verfahren ist transparent, nachvollziehbar und berücksichtigt jeden Bewerber, dessen Zulassung bei den zuvor genannten Auswahlkriterien und gleichem Sachverhalt letztlich nur im Losverfahren scheitern kann.

Damit ist sichergestellt, dass sich möglichst viele Schaustellende für Koblenzer Kirmessen bewerben, weil alle die gleiche reale Zulassungschance haben. Die Verwaltung kann also aus einem vielfältigen Angebot auswählen. So wird gewährleistet, dass die einzelne Kirmes auf lange Sicht attraktiv bleibt und Anziehungskraft hat, denn die Kirmes wird zur Belustigung der Bevölkerung und zur Unterhaltung des Publikums veranstaltet. Die Verwaltung handelt nicht aus wirtschaftspolitischer Sicht, um für Beschäftigung und Verdienst der Schaustellenden zu sorgen. Gleichwohl kommt natürlich eine gut besuchte Kirmes allen teilnehmenden Schaustellenden zu Gute.

Die geplante Änderung der Zulassungsregelung bedeutet jedoch eine Bevorzugung örtlicher Schaustellenden zum Nachteil der auswärtigen Schaustellenden: Lokale Schaustellende können sich auf den „letzten Drücker“ bewerben und haben dennoch bei der Zulassung „die Nase vorn“ gegenüber den anderen Schaustellenden.

Damit würde diese Privilegierung der örtlichen Schaustellenden den Grundsatz der Gleichheit und der Markt- und Wettbewerbsfreiheit verletzen.

Es sollte auch berücksichtigt werden, ob die geplante Änderung den örtlichen Bewerbern tatsächlich nutzt. Denn wenn auch andere Kommunen ihre Zulassungskriterien ändern, hätten die hier örtlichen Schaustellenden in der Region - wo sie selbst auswärtige Bewerber sind - auf lange Sicht gesehen eine schlechtere Ausgangsposition.

Aus Sicht der Verwaltung kommt hinzu, dass auswärtige Bewerber durch die beabsichtigte Benachteiligung das Interesse zur Teilnahme an Koblenzer Kirmessen verlieren könnten. Ein solcher Prozess würde genau den Verlust von Vielseitigkeit und Attraktivität noch bestehender Koblenzer Kirmessen bedeuten.

Wenn jetzt schon mangels Bewerbungen in einigen Stadtteilen überhaupt keine Kirmes mehr stattfindet, ist zu befürchten, dass bei Änderung der bisherigen Auswahlkriterien sich noch weniger Schaustellende bewerben und noch mehr Kirmessen aussterben.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen kann die geplante Änderung des § 26 der Marktsatzung aus Sicht der Verwaltung keine Zustimmung finden.“

Aufgrund des § 7 der Marktsatzung gilt dies sinngemäß auch für Wochen- und Flohmärkte.

2) *„Der Ausschank von Getränken bei den Wochenmärkten sollte erlaubt werden“*

Das Verabreichen von Speisen und Getränken wird in der Marktsatzung in § 18 Abs. 4 in Teil II: Wochenmärkte, mit dem Wortlaut „richtet sich nach § 68a der Gewerbeordnung“ angesprochen. § 68a der Gewerbeordnung erlaubt auf Märkten die Verabreichung von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle und verweist im Übrigen auf die allgemeinen Vorschriften. Hierunter fallen z. B. das Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) und das Gaststättengesetz (GastG).

Ein Wochenmarkt wird grundsätzlich nach § 5 LMAMG festgesetzt. Ziel eines festgesetzten Wochenmarktes ist vor allem die Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs. Ein Wochenmarkt ist nach § 5 Abs. 1 LMAMG eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbieterinnen und Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere.

Nach § 18 Satz 1 LMAMG dürfen auf Märkten alkoholfreie Getränke, zubereitete Speisen und Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Ein Ausschank von alkoholischen Getränken (u.a. Weinausschank) ist hier nicht mit inbegriffen. Auf einem festgesetzten Wochenmarkt dürfen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LMAMG lediglich alkoholische Getränke feilgeboten werden, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Feilbieten bedeutet, dass etwaige Speisen und Getränke zum Verkauf angeboten werden, ein Alkoholausschank ist hierunter nicht zu verstehen.

Nach Prüfung des Rechtsamtes stellt die Abgabe alkoholischer Getränke anlässlich der Wochenmärkte zum Verzehr an Ort und Stelle, eine gastgewerbliche Tätigkeit dar und ist somit nicht unter die Privilegierung des § 18 LMAMG zu subsumieren. Dies bedeutet, dass hierfür eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 GastG erforderlich ist. Bei lediglich wenigen/quartalsweisen Aktionen wäre auch eine Gestattung nach § 12 GastG möglich. Der Weinausschank, welcher räumlich vom Wochenmarkt abgesetzt werden muss, aber auf demselben Platz stattfindet, würde bei den wochenmarktfremden Ständen berücksichtigt und dazu führen, dass weniger zusätzliche Waren zugelassen werden dürften. Hierbei wäre allerdings zu beachten, dass dieser seinen Charakter nicht verlieren darf, was aufgrund der geringen Fläche der Wochenmärkte jedoch anzunehmen ist. Sowohl die Stadtverwaltung Mainz als auch die Stadtverwaltung Trier geben an, dass auf den dort befindlichen Wochenmärkten ein Ausschank alkoholischer Getränke nicht stattfindet, dieser ist dort ebenfalls verboten. Vielmehr handelt es sich in Mainz um das sog. „Marktfrühstück“, eine vom Wochenmarkt getrennte Veranstaltung. Hierfür verfügen die Winzer über eine separate gaststättenrechtliche Erlaubnis, die mit entsprechenden Auflagen verbunden ist. In Trier erfolgt der Ausschank auf einer separat vom Wochenmarkt zu betrachtenden Fläche, die nicht von der Marktfestsetzung erfasst wird. Der Alkoholausschank ist nur möglich, weil hierfür ca. 70 Winzer, abwechselnd in einem drei bis fünf Tage-Turnus Wein ausschenken und dort eine Gestattung gem. § 12 GastG besitzen. Bereits am 27.02.2023 wurde den Veranstaltenden der Wochenmärkte der Stadtteile Güls, Lay und Ehrenbreitstein in einem Gespräch unter Beteiligung des Büros des Oberbürgermeisters, dem Rechtsamt und dem Ordnungsamt die oben beschriebene Thematik erläutert und mit ihnen einvernehmlich entsprechende Lösungsmöglichkeiten gefunden.

Aus alledem folgt, dass § 18 Abs. 4 der Marktsatzung de facto nur ein Hinweis auf die Rechtslage ist, seine Aufhebung insofern irrelevant wäre. Es bedeutet aber auch, dass an dieser Stelle (und/oder überhaupt in einer Satzung) nichts erlaubt werden kann, was per Gesetz verboten ist. Demzufolge kann einer Änderung des § 18 Abs. 4 der Marktsatzung seitens der Verwaltung keinesfalls zugestimmt werden.

3) *„Die Aussteller sollten mit ihren Ständen immer den gleichen Platz bekommen, (so wurden einmal die Pyramide beim Weihnachtsmarkt vom Plan auf den Zentralplatz verlegt)“*

Die Marktsatzung gilt nur für die von der Stadt Koblenz veranstalteten Wochenmärkte, Flohmärkte und Kirmessen in abschließend aufgezählten Stadtteilen (vgl. § 1 Geltungsbereich). Insofern hat die Verwaltung mit der Verlegung der Weihnachtspyramide auf dem Weihnachtsmarkt nichts zu tun. Hingegen wird versichert, dass die Verwaltung immer die Platzwünsche der Standbetreibenden bzw. Schaustellenden unter Beachtung der Marktsatzung berücksichtigt. Soweit z. B. in den §§ 9 und 27 geregelt ist, dass ein Anspruch auf einen bestimmten Platz nicht besteht oder die Zuweisung nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt, muss das auch so bleiben. Die Gründe ergeben sich aus § 9 Abs. 4 (besondere Umstände können immer eine Platzverlegung notwendig machen) und §§ 11 und 31 (aus Gründen der Sicherheit und Ordnung z. B. zur Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen).

Entsprechende Änderungen können seitens der Verwaltung deshalb nicht befürwortet werden.

4) *„Es sollten Vereine bei der Auswahl von Fahrgeschäften mit ins Boot genommen werden und mehr auf ihre Wünsche eingegangen werden“*

Soweit neben den Kirmesgesellschaften auch die Stadt Koblenz Kirmesveranstalterin ist, finden per se bereits Absprachen zwischen beiden statt. Wie an anderer Stelle erwähnt, gibt es auch regen Austausch mit dem Schaustellerverband. Darüber hinaus versichert die Verwaltung, dass alle Wünsche der Schaustellenden unter Beachtung der Satzung bereits schon jetzt berücksichtigt werden.

Da der oben genannte Aspekt bereits der praktischen Habung entspricht, ist dieser Ergänzungsvorschlag aus Sicht der Verwaltung überflüssig.

5) *„Standbetreiber sollten nicht für die Sanierung der Örtlichkeit zuständig sein“*

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) handelt es sich bei einer Veranstaltung (z. B. Kirmes) um eine übermäßige Straßenbenutzung (§ 29 Abs. 2 StVO), die erlaubnisbedürftig ist. Nach dem Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) geht die Nutzung des öffentlichen Straßenraums zum Betreiben eines Standes, wie z. B. eines Fahrgeschäftes, Schieß- oder Mandelwagens über den Gemeingebrauch hinaus. Es handelt sich um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung (§ 41 LStrG), einhergehend mit allen Rechten und Pflichten. In diesem Zusammenhang stellen die Regelungen der Marktsatzung, z. B. § 13 (Haftung, Schadenersatz), § 19 (Stromversorgung) – und § 31 (Besondere Vorschriften zur Sicherheit und Ordnung) sicher, dass letztlich nicht die Allgemeinheit, sondern der Standbetreibende selbst die von ihm verursachten bzw. in der ihm übertragenen Verantwortlichkeit liegenden Schäden zu beseitigen und Vorkehrungen zu deren Verhinderung zu treffen hat. Ergänzend zu den rechtlichen Grundlagen stellt die Marktsatzung dies nochmal dar. Allein schon vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen, kann die Marktsatzung diesbezüglich nicht geändert werden.

6) *„Hintergrundmusik sollte auch auf Wochenmärkten möglich sein“*

Diesem Änderungswunsch steht § 18 Abs. 5 der Marktsatzung entgegen. Er besagt: „Die Beschicker haben sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere sind ...der Betrieb von Musikanlagen...und Lautsprecheranlagen ...unzulässig.“

Damit wird von vornherein verhindert, dass z. B. unterschiedliche Musik aus einzelnen Ständen „konkurriert“ oder die Lautstärke an sich zur Belästigung von Besuchern und Anwohnern führt. Per Satzung dürfte auch nichts zugelassen werden, was dem Landes-Immissionsschutzgesetz für Rheinland-Pfalz (LImSchG), z. B. § 6 „Benutzung von Tongeräten“ widerspricht. Außerdem dient ein Wochenmarkt doch vor allem der Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln, wie an anderer Stelle ausgeführt wurde. Auch wenn sich dabei Menschen begegnen und austauschen, hat ein Wochenmarkt doch grundsätzlich nicht den Charakter einer Veranstaltung, bei der man sich länger aufhält.

Eine Änderung des § 18 wird seitens der Verwaltung deshalb nicht befürwortet.

7) *„Anmeldungen sollten für mehrere Jahre im Sinne der Entbürokratisierung möglich sein (§ 26 Abs. 1) insbesondere, da viele Veranstaltungen an einem festen Wochenende stattfinden“*

Die Verwaltung muss effektiver werden, um dem ständigem Aufgabenzuwachs bei gleichzeitig zunehmendem Personalmangel gerecht zu werden. Insofern klingt Entbürokratisierung gut, suggeriert es doch, dass Verwaltungsverfahren gänzlich eingespart oder zumindest einfacher und schneller erledigt werden können, um ans Ziel zu kommen. Ziel der Unternehmenden ist es, planungssicher an möglichst vielen von ihnen favorisierten Veranstaltungen im Jahr in und außerhalb von Koblenz mit ihrem gesamten Leistungs- und Warenangebot teilzunehmen. Für sie sieht der Vorschlag zunächst vereinfachend aus: eine Anmeldung/Antrag und man bleibt mit allem für mehrere Jahre im Bewerberpool. Dabei ist jedoch zu befürchten, dass sich ein Unternehmer auf Dauer in Koblenz „über Bedarf“ bewirbt, um gegenüber der Konkurrenz keinen Nachteil – sondern sozusagen immer einen Fuß in der Tür - zu haben. Frei nach dem Motto: Wenn Zusagen für die eigentlich favorisierten Veranstaltungen und Angebote – auch außerhalb von Koblenz - kommen, kann man ja immer noch restliche Termine oder Angebote in dem Jahr absagen. Leider ist es bereits jetzt so, dass die Schaustellenden sogar ihre jährlichen Bewerbungen nicht aktualisieren. In laufenden Zulassungsverfahren für dieses Jahr kam es bereits aus diesem Grund zu unnötigen Verfahren, eine Bewerbung für zwei Stände auf mehreren Veranstaltungen wurde nicht zurückgezogen, obwohl diese bereits verkauft waren. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens erhielt der Schaustellende also für das Blütenfest Güls zwei Zulassungen, die er gar nicht benötigte, was dazu führte, dass die Verwaltung zwei zusätzliche Verfahren durchführen musste. Für die Verwaltung nehmen die Antragsverfahren also nicht ab, sondern durch mehrjährige Bewerbungen sogar zu. Die Prüfungsverfahren werden ebenfalls nicht einfacher, sondern für beide Seiten aufwendiger: Das weiter vorne erläuterte Prioritätssystem aus § 26 Abs. 3 würde bereits im zweiten Jahr nach Änderung des Absatzes 1 ins Leere laufen. Denn alle Bewerbungen aus den Vorjahren wären als gleichzeitig eingegangen zu werten. Bei gleicher Attraktivität müsste dann z. B. in jedem Kirmesjahr im Losverfahren über die Zulassung entschieden werden, was bisher noch nicht vorgekommen ist. Neue Bewerbende hingegen kämen erst im nächsten Jahr zum Zug oder als „Lückenbüßer“. Die Verwaltung kann auch keine Verfahren durch z. B. mehrjährige Zulassungen sparen. Diese verbieten sich, weil sie den Sinn des Zulassungsverfahrens an sich und das Ziel der Verwaltung verfehlen. Deren Aufgabe nach § 7 Abs. 1 ist es, für attraktive Veranstaltungen zu sorgen, ein mindestens konstantes Qualitätsniveau zu sichern und ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs-/Warenangebot zu erhalten. Jeder kann sich ohne Weiteres vorstellen, dass dies nur gelingen kann, wenn jedes Jahr aufs Neue entschieden wird, wer eine Zulassung erhält.

Die vorgeschlagene Änderung der mehrjährigen Anmeldungen wird seitens der Verwaltung deshalb keinesfalls befürwortet.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, die vorgetragene Änderungswünsche aufgrund der dargelegten Ausführungen und der in der Praxis ohnehin schon bestehenden Handhabung abzulehnen.



Antrag

Vorlage: AT/0126/2023		Datum: 21.09.2023			
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW			Az.:	
Betreff:					
Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Vortrag Integrierten Leitstelle					
Gremienweg:					
13.03.2024	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz)	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt
	TOP			<input type="checkbox"/>	ohne BE
	öffentlich			<input type="checkbox"/>	abgesetzt
				<input type="checkbox"/>	geändert
			<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
					Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss möge beschließen, die integrierte Leitstelle Koblenz in einem Vortrag vorzustellen.

Begründung:

Die integrierte Leitstelle Koblenz ist das Herzstück im Krisenfall. Weltweit nehmen Naturkatastrophen zu. Aber auch auf Großschadensereignisse müssen sorgfältig koordiniert werden. Daher ist es wichtig die Leitstelle, mit all ihren Aufgaben im Blick zu haben und nötige Verbesserungen voranzutreiben. Nur so kann man im Notfall das bestmögliche leisten.



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0117/2024		Datum: 28.02.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01/Lo	
Betreff:			
Beschlussvorlage zum Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Vortrag Integrierten Leitstelle			
Gremienweg:			
13.03.2024	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
			<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Beschlussentwurf:

Der Fachausschuss der Ämter 31 und 37 beschließt, dass der Vortrag über die integrierte Leitstelle in der nächsten Fachausschusssitzung präsentiert wird.

Begründung:

Der im Antrag beschriebene Vortrag über die integrierte Leitstelle in Koblenz, war seitens der Verwaltung ohnehin bereits geplant und soll in der nächsten Fachausschusssitzung vorgetragen werden.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine

Historie: keine



Antrag

Vorlage: AT/0018/2024		Datum: 06.02.2024			
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW			Az.:	
Betreff:					
Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Taxi- und Funkmietwagen in Koblenz					
Gremienweg:					
13.03.2024	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz)	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt
	TOP			<input type="checkbox"/>	ohne BE
	öffentlich			<input type="checkbox"/>	abgesetzt
				<input type="checkbox"/>	geändert
			<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
					Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss möge beschließen:

Die Verwaltung wird um Bericht gebeten, wie die Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes in Koblenz kontrolliert werden und welche Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen ergriffen werden können. Ferner wird darum gebeten zu berichten, wie die Tarife in Koblenz festgesetzt werden und wer über die Anzahl an Taxis bzw. Funkmietwagen entscheidet. Außerdem möge über die Prüfung der Ortskunde berichtet werden und wer diese abnimmt.

Begründung:

Erfolgt mündlich



Stellungnahme

zum Antrag Nr. AT/0018/2024

Vorlage: ST/0017/2024		Datum: 22.02.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01/Lo	
Betreff: Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Taxi- und Funkmietwagen in Koblenz			
Gremienweg:			
13.03.2024	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
			<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Stellungnahme:

Bei Antragstellung wird die persönliche sowie finanzielle Zuverlässigkeit der Antragsteller überprüft. Zudem wird im Genehmigungsverfahren überprüft, ob die verwendeten Fahrzeuge die Voraussetzungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) erfüllen.

Eine Kontrolle der aktiven Genehmigungen und deren Inhaber erfolgt bei vorliegenden Anhaltspunkten zu etwaigen Verstößen oder eventuell eingetretener Unzuverlässigkeit. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Die Taxi-Tarife werden durch die Genehmigungsbehörde des Betriebssitzes (Stadt Koblenz) festgesetzt, Anpassungen erfolgen auf Antrag der Taxi-Unternehmenden. Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens werden der Verband des Verkehrsgewerbes sowie die Industrie- und Handelskammer beteiligt. Gleichzeitig erfolgt eine Abfrage beim Eichamt, ob die gewünschten Tarife über die Fahrpreisanzeiger abbildbar sind. Sofern durch die oben genannten Institutionen eine positive Rückmeldung zur Tarifierpassung vorliegt, wird durch die Genehmigungsbehörde eine Veränderungsordnung erstellt. Für Mietwagen besteht kein festgelegter Tarif, diese halten sich in der Regel an den festgesetzten Taxi-Tarif. Über die Anzahl der Taxis entscheidet die Genehmigungsbehörde, die Anzahl der Mietwagen kann behördlich nicht festgelegt werden.

Die Ortskundeprüfung wurde für Mietwagen in 2016 und für Taxis in 2021 gesetzlich aufgehoben. Seitdem müssen die Taxis mit einem aktuellen Navigationsgerät ausgerüstet sein. Eine Fachkundeprüfung soll die Ortskundeprüfung ablösen. Hierzu fehlt bisher eine gesetzliche Grundlage, welche die Form sowie den Inhalt der Prüfung regelt und die zuständige Institution bestimmt.

Finanzielle Auswirkungen: keine



Antrag

Vorlage: AT/0019/2024		Datum: 06.02.2024			
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW			Az.:	
Betreff:					
Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Ausländerbehörde Koblenz					
Gremienweg:					
13.03.2024	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz)	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt
	TOP			<input type="checkbox"/>	ohne BE
	öffentlich			<input type="checkbox"/>	abgesetzt
				<input type="checkbox"/>	geändert
			<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
					Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss möge beschließen:

Die Verwaltung wird um Bericht über die Arbeit der Ausländerbehörde gebeten. Hierbei möge sie insbesondere Auskunft geben über die personelle Situation und wie die Arbeit bei Abschiebungen von abgelehnten Asylbewerbern verbessert werden kann, hier auch mit Blick auf die entsprechenden Beschlüsse der Ministerpräsidenten und der Bundesregierung.

Begründung:

Erfolgt mündlich



Stellungnahme

zum Antrag Nr. AT/0019/2024

Vorlage: ST/0018/2024		Datum: 22.02.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01/Lo	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Ausländerbehörde Koblenz			
Gremienweg:			
13.03.2024	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
			<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Stellungnahme:

Die Abteilung Migration und Integration ist in verschiedene Sachgebiete mit entsprechender Spezialisierung unterteilt:

- Im Sachgebiet Aufenthalt/Anerkennung werden die humanitären Aufenthaltserlaubnisse (Aufenthalt nach positivem Asylbescheid) sowie die Aufenthaltstitel im Zusammenhang mit der Fachkräfteeinwanderung erteilt und verlängert. Aktuell sind dort elf Vollzeitstellen eingerichtet. Zusätzliche Unterstützung erfolgt durch die im Stellenplan eingerichteten Task Force Stellen, die zum Teil einen KW-Vermerk bis zum 30.06.2024 innehaben. Die aktuell vakanten Stellen befinden sich im Stellenbesetzungsverfahren.
- Im Sachgebiet Asyl/EU sind aktuell fünf Stellen eingerichtet. Zwei davon bearbeiten den EU Bereich, eine Stelle ist für das laufende Asylverfahren zuständig. Zwei Mitarbeiter sind im Rückkehr- und Bleibemanagement eingesetzt und bearbeiten die personenbezogenen Vorgänge, die vollziehbar ausreisepflichtig sind.
- Im Bereich des Service Point arbeiten drei Vollzeitkräfte.
- Im Bereich der Einbürgerung/Staatsangehörigkeit arbeiten vier Vollzeitkräfte.
- Im Sachgebiet Integration sind 18 Stellen eingerichtet. Die Bandbreite der Aufgabenfelder umfasst die Wohnraumverwaltung, die Unterbringungscoordination, Integration sowie Sozialarbeit.
- Darüber hinaus ist die Geschäftsstelle des Beirats für Migration und Integration der Abteilung zugeordnet.

Die gesamte Abteilung befindet sich aktuell in einem Organisationsprozess – Aufgabenzuschnitte und Zuordnungen wurden neu aufgeteilt und optimiert, Stellenbeschreibungen wurden erstellt. Aktuell läuft die Auswertung der Fallzahlen für die Jahre 2022 und 2023. Die Ergebnisse der Stellenbemessung und Stellenbewertung werden in der nächsten Zeit erwartet. Weitere Stellen für den Stellenplan 2025 werden im Laufe des ersten Quartals 2024 von Seiten der Abteilung angemeldet.

Besondere Herausforderungen der Abteilung:

- Im Bereich der klassischen Ausländerbehörde:
Viele Gesetzesänderungen insbesondere im Hinblick auf die Fachkräfteeinwanderung, hoher Schulungsbedarf sowie hohe Fluktuation der Mitarbeitenden, lange Einarbeitungszeiten (über 2 Jahre).

- Im Bereich des Rückkehrmanagements:
Viele ausreisepflichtige Personen können aus verschiedenen Gründen nicht in das Heimatland zurückgeführt werden (z. B. Heimatland verweigert die Wiederaufnahme, langjährige Identitätsklärung).
- Im Bereich der Einbürgerung/ Staatsangehörigkeit:
Hohe Anfrage an Einbürgerungen, diese wird prognostisch stark ansteigen aufgrund des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes.
- Im Bereich der Integration:
Weiterhin hohe Zuweisungszahlen und hoher Belegungsdruck der verschiedenen Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen, Betreuung und Integration der nach Koblenz zugewiesenen Personen.

Finanzielle Auswirkungen: keine



Antrag

Vorlage: AT/0020/2024		Datum: 06.02.2024		
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW	Az.:		
Betreff:				
Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Sachstandsbericht Asylbewerberheim Rheinanlagen				
Gremienweg:				
13.03.2024	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss möge beschließen:

Die Verwaltung wird um Bericht gebeten, wie der Sachstand zum Asylbewerberheim Rheinanlagen ist, nachdem der Stadtrat das Angebot der BIMA zur Nutzung des Objektes Kaiserin-Augusta-Anlagen 17 beschlossen hat.

Begründung:

Erfolgt mündlich



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0020/2024

Vorlage: ST/0019/2024		Datum: 22.02.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01/Lo	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Sachstandsbericht Asylbewerberheim Rheinanlagen			
Gremienweg:			
13.03.2024	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl. Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	verworfen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE abgesetzt geändert
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen

Stellungnahme:

Eine Bürgerversammlung findet am 03.04.2024 18:00 Uhr im Atrium der Rhein-Mosel-Halle statt. Der Vertrag wurde zwischenzeitlich einseitig unterschrieben und liegt zur weiteren Bearbeitung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vor.

Finanzielle Auswirkungen: aktuell nicht absehbar



Antrag

Vorlage: AT/0023/2024		Datum: 15.02.2024	
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW	Az.:	
Betreff:			
Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Bericht zu Wahlvorbereitungen			
Gremienweg:			
13.03.2024	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt geändert	

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss möge beschließen

Die Verwaltung wird um Bericht über die Vorbereitungen zur Europa- und Kommunalwahl am 9. Juni 2024 gebeten. Insbesondere über den organisatorischen Aufbau und die Vorbereitungen, um einen korrekten Ablauf der Briefwahl, als auch der Präsenzwahl sicherzustellen. Hierzu zählt auch die Rekrutierung von Wahlhelfern und die weiteren Herausforderungen in diesen Zeiten.

Begründung:

Die letzten Wahlgänge in der Bundeshauptstadt Berlin geben Anlass zur Sorge, dass der ordnungsgemäße Ablauf von Wahlen in der Bundesrepublik nicht mehr als selbstverständlich angesehen werden kann. Mit Blick auf die Umorganisation des Ordnungsamtes möge die Verwaltung dem Ausschuss berichten, wie hier der Stand der Dinge ist und ob eine ordnungsgemäße Wahl am 9. Juni 2024 in Koblenz durchgeführt werden kann.

<https://www.facebook.com/photo/?fbid=7069547673158057&set=a.1340308649415350>



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0023/2024

Vorlage: ST/0023/2024		Datum: 28.02.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01/Lo	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Bericht zu Wahlvorbereitungen			
Gremienweg:			
13.03.2024	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
			<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Stellungnahme:

Bezüglich der Vorbereitungen der anstehenden Wahlen verweisen wir auf das als Anlage beigefügte Konzept zur Planung, Organisation und Durchführung der Europa- und der Kommunalwahl am 09. Juni 2024. Aus diesem Konzept sind unter anderem der organisatorische Aufbau der Stabsstelle Wahlen und der geplante Ablauf der Briefwahl ersichtlich. Bei der Urnenwahl, die in 78 Stimmbezirken (= Wahllokalen) stattfinden wird, läuft derzeit die entsprechende Einrichtungsplanung. In der Regel erfolgt hier die Abstimmung mit dem Hausmeister vor Ort. Es gilt jeweils zu klären, was im Einzelnen im jeweiligen Wahllokal noch benötigt wird (z.B. Rampen für einen barrierefreien Zugang, Tische, Stühle usw.), wann wir die Wahlutensilien (Urnen, Wahlkabinen, Wahlkoffer) anliefern können und wer die Ansprechpartner, insbesondere am Sonntag, sind. Für einen reibungslosen Ablauf am Wahlsonntag werden in den 78 Urnenstimm- und 39 Briefwahlbezirken knapp 1.200 geschulte Wahlhelfende benötigt. Hinzu kommen am Montag nochmals 800 - 900 Wahlhelfende die in den Auszählungsvorständen in der Rhein-Mosel-Halle die Ergebnisse für die Stadtrats- und Ortsbeiratswahlen ermitteln.

Damit diese hohe Anzahl an Wahlhelfenden an den Wahltagen zur Verfügung steht, wurden bereits im Dezember 2023 alle

- im Wahlgebiet ansässigen Behörden zur Meldung ihrer in Koblenz wohnenden Bediensteten;
 - Parteien und Wählergruppen zur Meldung von freiwilligen Wahlhelfenden
- angeschrieben.

Die zahlreichen Rückläufe wurden in der Wahlhelferdatenbank der Stadt eingespielt bzw. erfasst. Zusätzlich wurden auch alle Erstwählenden in der Datenbank aufgenommen. Mit den bereits

freiwillig registrierten Wahlhelfenden in der Datenbank stehen, mit Stand vom 27.02.2024 somit 10.159 potentielle Wahlhelfende zur Verfügung, die jetzt nach und nach angeschrieben bzw. eingeteilt werden. Für die Auszählung am Montag, dem 10.06.2024 können darüber hinaus in den zu bildenden Auszählungsvorständen gem. § 26 a KWG i.V.m. § 5a Abs. 2 KWO Bedienstete der Stadtverwaltung, unabhängig von ihrem Wohnort, eingesetzt werden. Da erfahrungsgemäß relativ viele Wahlhelfende nur am Wahlsonntag zur Verfügung stehen, werden wir auf diese Möglichkeit, wie bereits 2019, zurückgreifen und die Wahl- bzw. Auszählungsvorstände entsprechend mit städtischen Bediensteten „auffüllen“.

Um alle Wahlhelfenden für die Aufgaben während der Wahl und der anschließenden Auszählung gut vorzubereiten, werden in der Zeit vom 07.05.-03.06.2024 elf Präsenzs Schulungen mit einer maximalen Kapazität von je 100 Plätzen im Historischen Rathaussaal angeboten:

2x für Wahlvorsteher im Urnenstimmbezirk
2x für Schriftführer im Urnenstimmbezirk
2x für Beisitzer im Urnenstimmbezirk
3x für alle Briefwahlvorstandsmitglieder
2x für alle Mitglieder eines Auszählungsvorstands

Zusätzlich wird es zwei Online-Schulungen, insbesondere für Beisitzende in den verschiedenen Wahlvorständen geben. Selbstverständlich werden auch wieder die ausgearbeiteten Schulungsunterlagen in Papierform und/oder online zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen: sind bekannt

Stand: 27.02.2024

Stabsstelle Wahlen
Leitung Josef Hehl
Stv. Manuel Fuhrmann

Gesamtkoordination Projekt Wahlen (operative Leitung)
Manuel Fuhrmann

Handlungsfeld I
Rechtl. Kandidatenbetreuung und Allgemeine
Organisation
Verantwortlicher: Manuel Fuhrmann
Vertreter: Josef Hehl

Handlungsfeld II
Briefwahl
Verantwortlicher: Roman Neyer
Vertreter: Wolfgang Stürmer

Handlungsfeld III
Wahlhelfer und Öffentlichkeitsarbeit
Verantwortlicher: Johannes Martin/ Amt 10
Vertreter: N.N.

Handlungsfeld IV
EDV
Verantwortlicher: Wolfgang Stürmer
Vertreter: Manuel Fuhrmann

Handlungsfeld V
Wahllokale
Verantwortlicher: Patrick Platen
Vertreter: Thomas Nett/ Amt 31.20.01

Handlungsfeld VI
Stimmzettel und Equipment
Verantwortlicher: Roman Neyer
Vertreter: Manuel Fuhrmann – Patrick Platen

31.00.10

27.02.2024

Stadtverwaltung Koblenz

Stabsstelle Wahlen

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 12

56073 Koblenz

„Europa- und Kommunalwahl 2024“

**Konzept zur Planung, Organisation und Durchführung
der Europa- und der Kommunalwahl am 09. Juni 2024**

Rahmenbedingungen und Handlungsfelder

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Zielsetzung	2
3. Wichtige Termine und Informationen zu den Wahlen	2
4. Rolle des Oberbürgermeisters als Wahlleiter-Verwaltungsleiter	4
5. Handlungsfelder und Verantwortliche in der Stabsstelle Wahlen	5
6. Wahlausschuss zur Kommunalwahl.....	6
7. Rahmenbedingungen zur Europa- und Kommunalwahl	6
7.1. Stimmbezirkseinteilung	6
7.2. Briefwahl	8
7.3. Wahlhelfer.....	9
8. Stichwahl/en	11

1. Einleitung

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahl statt.

Die Kommunalwahl in der Stadt Koblenz beinhaltet folgende Einzelwahlen:

- ❖ Wahl des Stadtrates der Stadt Koblenz
- ❖ Wahl der acht Ortsbeiräte
- ❖ Wahl der acht Ortsvorsteher (eventuelle Stichwahl am 23. Juni 2024)

Bei der Europa- und Kommunalwahl handelt es sich um die organisatorisch aufwendigste Wahl und stellt die Stabsstelle Wahlen und alle weiteren Beteiligten vor eine besonders große Herausforderung.

2. Zielsetzung

Das Hauptziel ist die rechtskonforme Durchführung der Europa- und Kommunalwahl am 09. Juni 2024.

Dieses Konzept stellt die Grundlage für die Erreichung der oben definierten Zielsetzung dar. In diesem Konzept werden sowohl die Handlungsfelder (Aufgabenschwerpunkte) definiert, die verantwortlichen Mitarbeiter festgelegt als auch die Rahmenbedingungen definiert. Neben der o.g. Zielsetzung werden zusätzlich weitere Unter-/ und Nebenziele festgelegt:

- ✓ Transparenz gegenüber dem Wähler in allen unseren Handlungen.
- ✓ Dienstleister für alle Belange des Wählers.
- ✓ Betreuung und Hilfestellung gegenüber Kandidaten und Wahlvorschlagsträgern.
- ✓ Wirtschaftliche Aufgabenerledigung.

3. Wichtige Termine und Informationen zu den Wahlen

Wahlberechtigt zur Kommunalwahl:

Wahlberechtigt zur Kommunalwahl sind nach § 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) alle Deutschen und alle EU-Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit drei Monaten im Wahlgebiet leben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

In Koblenz sind dies zz. ca. 85.800 Wahlberechtigte.

Wahlberechtigt zur Wahl des Europäischen Parlaments:

Wahlberechtigt zur Wahl des Europäischen Parlaments sind nach § 6 Europawahlgesetz (EuWG) alle Deutsche, die das **16.** Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in der EU wohnhaft und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. In Koblenz sind zz. ca. 87.300 Personen für die Europawahl wahlberechtigt.

Wichtige Termine zur Europa- und Kommunalwahl am 09. Juni 2024	
Zeitpunkt	Sachverhalt-Rechtsgrundlage
27.02.2023 (44 Monate nach Beginn der Wahlperiode)	Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge
01.04.2024 (69. Tag vor der Wahl)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und die Erklärung von Listenverbindungen
22.04.2024 (48. Tag vor der Wahl)	Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge
28.04.2024 (42. Tag vor der Wahl)	Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis
29.04.2024 (41. Tag vor der Wahl)	Letzter Tag für die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
06.05.2024 (34. Tag vor der Wahl)	Frühestmögliche Ausgabe von Wahlscheinen für die Briefwahlunterlagen
28.05.2024 (12. Tag vor der Wahl)	Letzter Tag für die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
07.06.2024 (2. Tag vor der Wahl)	bis 18 Uhr: Ablauf der Frist für Wahlscheinanträge (Briefwahl)
09.06.2024	Wahltag, ab 18:00 Uhr Auszählung der Europa- u. der Ortsvorsteherwahlen sowie Ermittlung des Trendergebnisses für die Stadtratswahl
10.06.2024 (1. Tag nach der Wahl)	Auszählung in der Rhein Mosel Halle; Ermittlung des Ergebnisses der Stadtrats- und Ortsbeiratswahlen
12.06.2024 (3. Tag nach der Wahl)	Evtl. Wahlausschuss zur Ergebnisfeststellung der Ortsvorsteherwahlen und Bestimmung der Kandidaten für eine Stichwahl am 23.06.24l
14.06.2024 (5. Tag nach der Wahl)	Wahlausschuss, amtliche Feststellung der Endergebnisse der Europa-, Stadtrats-, Ortsbeiratswahlen sowie der Ortsvorsteherwahlen (ohne erforderliche Stichwahl)
23.06.2024 (14. Tag nach der Wahl)	Wahltermin Stichwahl Ortsvorsteher (eventuell)
25.06.2024 (16. Tag nach der Wahl)	Wahlausschuss Ergebnis Stichwahl Ortsvorsteher

4. Rolle des Oberbürgermeisters als Wahlleiter-Verwaltungsleiter

Der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz nimmt bei der Kommunal- und der Europawahl zwei Leitungsfunktionen wahr:

- Wahlleiter und
- Verwaltungsleiter

Der **Oberbürgermeister als Wahlleiter** leitet die Vorbereitung, Organisation und die Durchführung der Wahl in der Stadt Koblenz. Seine Zuständigkeit ist überall dort gegeben, wo das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründen. Bei der Europawahl fungiert er als Kreis- bzw. Stadtwahlleiter und hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Vorgaben des Bundes- und Landeswahlleiters auf kommunaler Ebene umgesetzt werden.

Weitere Aufgaben des Wahlleiters:

- Vorsitzender des Wahlausschusses.
- Gibt das Ergebnis der Wahl und weitere Formalien öffentlich bekannt.
- Entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Die stellvertretende Wahlleitung bei den Kommunalwahlen obliegt gem. § 7 KWG der Bürgermeisterin. Für die Europawahl wurde die Stellvertretung dem Leiter der Stabsstelle Wahlen übertragen.

Der Oberbürgermeister als Verwaltungsleiter

- ❖ **beauftragt die Verwaltung** mit der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Wahl (= Stabsstelle Wahlen des Ordnungsamtes),
- ❖ stellt die **Personalressourcen** für die Durchführung der Wahl bereit,
- ❖ stellt die **Haushaltsmittel** für die Durchführung der Wahl zur Verfügung.

5. Handlungsfelder und Verantwortliche in der Stabsstelle Wahlen

Die Projektverantwortung für die Europa- und die Kommunalwahl liegt beim Leiter der Stabsstelle Wahlen, Herrn Josef Hehl. Die operative Umsetzung des Projekts obliegt Herrn Manuel Fuhrmann, der gleichzeitig auch der stv. Leiter der Stabsstelle Wahlen ist. Für die Durchführung des Projektes werden insgesamt sechs Handlungsfelder gebildet, welche die Aufgabenschwerpunkte im Projekt definieren. Für jedes der Handlungsfelder gibt es einen Hauptverantwortlichen (Sachexperten) und einen Stellvertreter. Innerhalb der Handlungsfelder übernimmt der Verantwortliche eigenständig die ihm übertragenen Aufgaben. Neben dem Handlungsfeld I ist die Hauptaufgabe von der Stabsstellenleitung die Gesamtkoordination aller Handlungsfelder. Bei diesen zentralen Aufgaben ist es wichtig, eine Gesamtübersicht über den Status aller Handlungsfelder zu haben. Bei Verzögerung oder Problemen innerhalb eines Handlungsfeldes muss durch den Projektverantwortlichen nachgesteuert werden. Falls notwendig, müssen Kapazitäten umgelagert werden, damit das Projektziel nicht gefährdet wird.

Schaubild Stabsstelle Wahlen:



6. Wahlausschuss

Gemäß § 8 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und § 5 des Europawahlgesetzes (EuWG) i.V.m. § 4 EuWG und § 9 des Bundeswahlgesetzes (BWG) ist ein Wahlausschuss zu bilden. Aus Vereinfachungsgründen soll, wie in den Jahren zuvor ein gemeinsamer Wahlausschuss für die Europa- als auch für die Kommunalwahl gebildet werden.

Es ist vorgesehen, dass der gemeinsame Wahlausschuss in Koblenz am

- 29.04.2024, 14.00 Uhr, Saal 103, über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen entscheidet und
- 14.06.2024; 15:30 Uhr, Saal 103, die amtlichen Endergebnisse der Europa- und Kommunalwahlen feststellt.

Sollte in einem oder mehreren Ortsteil/en eine Ortsvorsteherstichwahl erforderlich werden, wird der Wahlausschuss zusätzlich bereits am

- 12.06.2024, 10:30 Uhr, Raum 110, das amtliche Endergebnis der jeweiligen Ortsvorsteherwahl feststellen sowie die Kandidatinnen/Kandidaten für die Stichwahl/en am 23.06.2024 bestimmen und
- 25.06.2024, 9:00 Uhr, Raum 110, das amtliche Endergebnis der stattgefundenen Ortsvorsteherstichwahl/en feststellen.

7. Rahmenbedingungen zur Europa- und Kommunalwahl

7.1. Stimmbezirkseinteilung

Für die Europa- und die Kommunalwahl werden für das Wahlgebiet der Stadt Koblenz 78 Urnenstimm- und 39 Briefwahlbezirke gebildet. Im Gegensatz zu den vorherigen Wahlen werden die Briefwahlbezirke auf Stadtteil- bzw. Ortsteilebene zusammengefasst.

Hintergrund: In der Vergangenheit wurde zu jedem Urnenstimmbezirk auch ein Briefwahlbezirk gebildet. Jeder der bis zu 35 eingesetzten Briefwahlvorstände hatte in der Folge mehrere Briefwahlbezirke auszuzählen. Diese Vorgehensweise ist nicht (mehr)

zulässig. Ein Briefwahlvorstand darf nur einen Briefwahlbezirk auszählen. Die Zusammensetzung des Briefwahlbezirks kann dabei vom Wahlleiter frei gewählt werden.

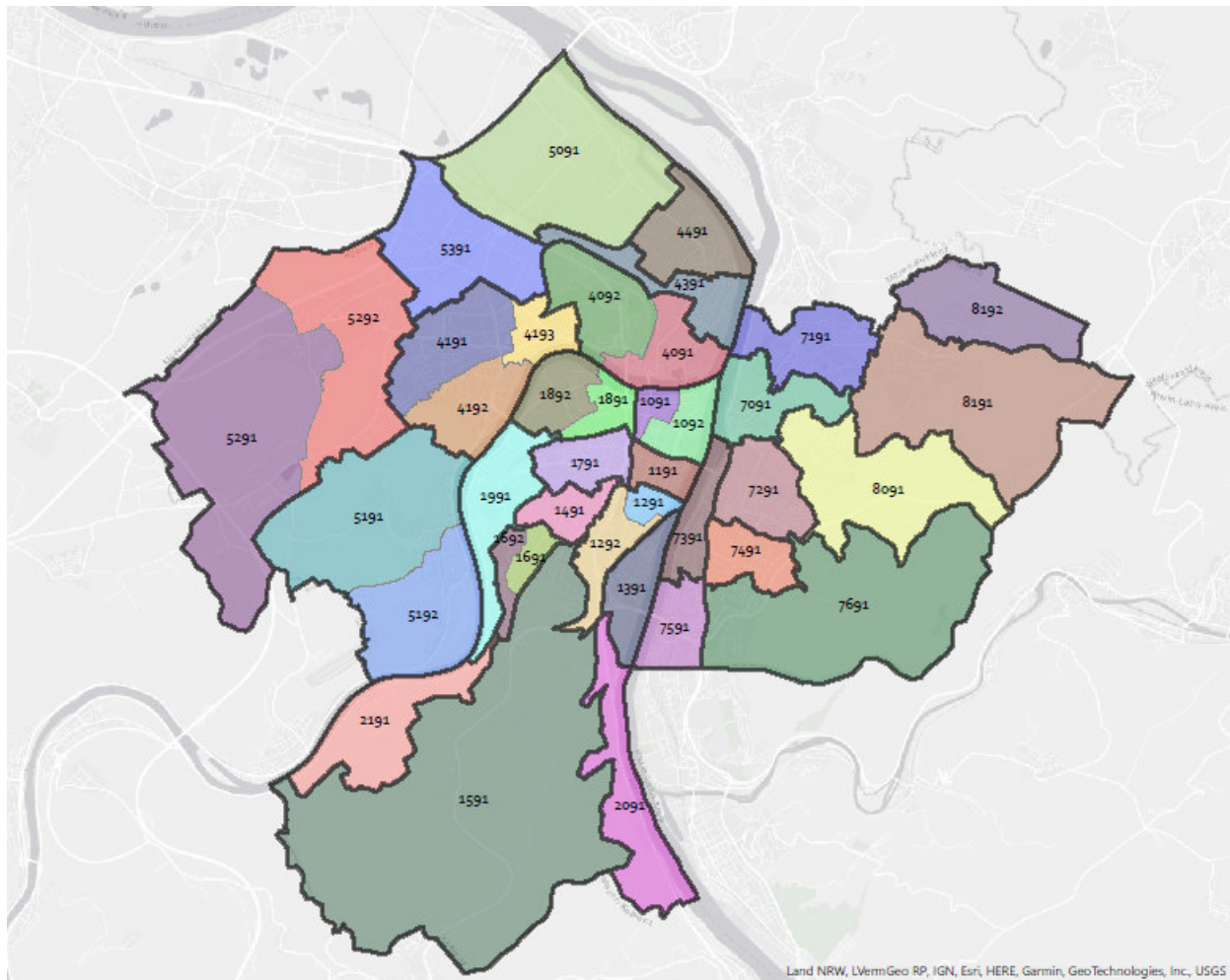
Folgende Kriterien wurden vom Wahlleiter bei der neuen Zusammensetzung der Briefwahlbezirke vorgegeben und umgesetzt:

1. Die max. Zahl der Wahlberechtigten in einem Briefwahlbezirk soll 3.600 nicht übersteigen. Begründung: Ein Briefwahlvorstand soll wie in der Vergangenheit grundsätzlich ca. 1.100 – 1.200, in Ausnahmefällen max. 1250 Stimmzettel auszählen bzw. auswerten. Bei der Annahme einer steigenden Briefwahlbeteiligung von bis zu 35% errechnet sich hieraus die Größe der Wahlberechtigten in einem Briefwahlbezirk ($1.250 \cdot 100 : 35 = 3.572$ – aufgerundet auf 3.600).
2. Die bisher bestehenden Stadtteile Altstadt (10..), Mitte (11..), Süd (12..), Oberwerth (13..), Karthause Nord (14..), Karthäuserhofgelände (15..), Karthause Flugfeld (16..), Goldgrube (17..), Rauental (18..), Moselweiß (19..), Stolzenfels (20..), Lützel (40..), Metternich (41..), Neuendorf (43..), Wallersheim (44..), Kesselheim (50..), Güls (51..), Rübenach (52..), Bubenheim (53..), Ehrenbreitstein (70..), Niederberg (71..), Asterstein (72..), Pfaffendorf (73..), Pfaffendorfer Höhe (74..), Horchheim (75..), Horchheimer Höhe (76..), Arzheim (80..), Arenberg (81..) und Immendorf (81..) bleiben für die Wahlauswertung bestehen. Innerhalb der Stadtteile ist aber eine Zusammenfassung oder Neuaufteilung von ehemaligen Briefwahlbezirken möglich (z.B. Zusammenlegung von 1019 + 1029 oder Neuaufteilung 1119, 1129 + 1139 zu zwei Briefwahlbezirken).

Bei der Bezeichnung der neuen Briefwahlbezirke sollen die ersten beiden Ziffern (= Kennung des Stadtteils) bestehen bleiben und durch die Ziffer 9 (= Briefwahl) und lfd. Ziffer 1, 2, 3 usw. ergänzt werden. Beispiele: Altstadt 1091 und 1092, Oberwerth 1391, Metternich 4191, 4192 u. 4193.

3. Stadtteile mit einer niedrigeren Zahl der Wahlberechtigten (z.B. Stolzenfels, Bubenheim, Immendorf, Oberwerth) werden nicht mit anderen Stadtteilen zu einem Briefwahlbezirk zusammengefasst. Diese Vorgehensweise ist insbesondere in Stadtteilen mit Ortsvorsteher- und Ortsbeiratswahl zwingend geboten. Des Weiteren wird bei dieser Vorgehensweise die Vergleichbarkeit der Datenreihen gewährleistet.

Karte der neuen Briefwahlbezirke:



7.2. Briefwahl

Bei der Europa- und der Kommunalwahl haben die Bürgerinnen und Bürger wieder die Möglichkeit Briefwahlunterlagen zu beantragen. Die Wahlbenachrichtigungen sollen bis zum 06.05.2024 zugestellt sein.

Zeitraum

Das Briefwahlbüro der Stadt Koblenz wird für den Zeitraum **06.05.2024 bis 07.06.2024** geöffnet sein. Bei einer möglichen Stichwahl wird das Briefwahlbüro dann zusätzlich für den Zeitraum **13.06.2019 bis 21.06.2024** geöffnet sein.

Standorte

Die persönliche Beantragung vor Ort können die Wähler von **montags bis samstags** im Forum Confluentes, Stadtbibliothek, 5 OG, Zentralplatz 1, Koblenz, durchführen. Dieser

Standort hat sich in den letzten Jahren etabliert und wird sehr gut angenommen. Neben der persönlichen Beantragung vor Ort, können die Wähler ihren Briefwahlantrag auch online über den Onlinewahlschein OLIWA, per E-Mail oder per Post stellen. Die Bearbeitung dieser Anträge erfolgt im „internen“ Briefwahlbüro bei der Stabsstelle Wahlen, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 12, 2. OG, Koblenz-Rauental. **Hier findet kein Publikumsverkehr statt.**

Personal

Für das Handlungsfeld Briefwahl ist **Herr Roman Neyer** federführend verantwortlich. Um die erwartete Anzahl an Briefwahlanträgen zu bearbeiten, werden noch acht Vollzeitaushilfskräfte (bei Teilzeit entsprechend mehr) für den Zeitraum 26.04.2024 bis 23.06.2024 eingestellt. Bei einer möglichen Stichwahl verlängert sich der Zeitraum für einen Teil der Aushilfskräfte entsprechend.

7.3 Wahlhelfer

Wahlvorstände

Bei der Wahl gibt es zwei verschiedene Arten von Wahlvorständen:

- ❖ Wahlvorstände in den Urnenstimmbezirken
- ❖ Briefwahlvorstände in den Briefwahlbezirken

Zusammensetzung der Wahlvorstände

Pro Wahlvorstand (Briefwahl oder Urnenstimmbezirk) werden acht bis zehn Wahlhelfer eingeplant.

- ❖ Wahlvorsteher
- ❖ Stellv. Wahlvorsteher
- ❖ Schriftführer
- ❖ Stellv. Schriftführer
- ❖ vier bis sechs Beisitzer

Besonderheit beim Auszählungsverfahren

Bei der Europa- und Kommunalwahl gibt es eine Besonderheit. Die Auszählung der Stimmen findet an zwei Tagen statt. Am Wahlsonntag und am folgenden Montag. Auf Grund des

aufwendigen Auszählungsverfahrens (Kumulieren/ Panaschieren) ist es nicht möglich, die Auszählung am Wahlsonntag zu beenden.

Unterschied bei der Bezeichnung der Vorstände:

- Am Sonntag werden die Stimmzettel von den **Wahlvorständen** ausgezählt.
- Am Montag nach der Wahl werden alle übrigen Stimmzettel (Stadtrat und Ortsbeirat) von **Auszählungsvorständen** ausgezählt.

Für die Durchführung der gesamten Wahl werden insgesamt ca. **2.100 Wahlhelfer** benötigt.

Auszählungsverfahren

Am Wahlsonntag werden folgende Wahlen und Stimmzettel (in den Urnenstimmbezirken und in den Briefwahlbezirken) ausgezählt:

- Europawahl
- Ortsvorsteherwahl
- Unveränderte Listenstimmen zur Stadtratswahl für ein Trendergebnis

Am Montag nach der Wahl werden die Stimmzettel

- Stadtrat (Urne und Briefwahl veränderte Stimmzettel)
- Ortsbeiräte (Urne und Briefwahl)

in der Rhein-Mosel-Halle ausgezählt.

Wahlhelfergewinnung

Bei der Akquirierung von Wahlhelfern setzt die Stadt Koblenz in erster Linie auf das freiwillige Engagement der Bürgerinnen und Bürger. Neben den in der Wahlhelferdatenbank, mit Zustimmung gespeicherten Wahlhelfern, wurden aber auch alle ansässigen 26 Behörden aufgefordert ihre in Koblenz wohnhaften Bediensteten zu melden. Ebenfalls wurden die Parteien und Wählergruppen gebeten wieder Wahlhelferinnen und -helfern zu melden und es werden alle Erstwähler entsprechend angeschrieben.

Personal

Für das Handlungsfeld Wahlhelfer ist **Herr Johannes Martin/ Amt für Personal und Organisation** federführend verantwortlich.

Schulungskonzept

Für die Europa- und Kommunalwahl wird ein Schulungskonzept für die Wahlhelfer erstellt. Folgende Maßnahmen werden dabei umgesetzt.

- ✓ Präsenz und Onlineschulungen für Wahlhelfer Brief- und Urnenbezirke
- ✓ Schulungen für Erfasser am PC-Arbeitsplatz
- ✓ Schulungsunterlagen für Wahlhelfer

8. Stichwahl/en

Neben der Stadtrats- und der Europawahl finden am 09.06.2024 auch die Wahlen in acht Koblenzer Ortsbezirken statt. Zusätzlich zu den acht Ortsbeiräten werden hier auch die acht Ortsvorsteher (Personenwahl) gewählt. Nach § 64 KWG ist der Bewerber/in zur/zum Ortsvorsteher/in gewählt, die/der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erlangt, findet zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Sollte dies in einem oder mehreren Ortsbezirken der Fall sein, so findet am 23. Juni 2024 die Stichwahl zur Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers statt.

Impressum

Stadtverwaltung Koblenz
Stabsstelle Wahlen
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 12
56073 Koblenz

Ansprechpartner:
Manuel Fuhrmann
Josef Hehl

Telefon 0261/ 129 4483 oder 129 4601
E-Mail wahlen@stadt.koblenz.de

Stand: Februar 2024